



I.

Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes
Ramersdorf-Perlach
Herr Thomas Kauer
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstraße 40
81660 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

23.03.2020

**Sicherheit für Radfahrer verbessern – Höchstgeschwindigkeit
in einem Teilstück der Hochäckerstraße auf Tempo 30
begrenzen**

BA-Antrag Nr. 14-20 / B 07514 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 06.02.2020

Sehr geehrter Herr Kauer,

wir nehmen Bezug auf den o.g. Antrag, mit dem Sie um Überprüfung bitten, die zugelassene Höchstgeschwindigkeit in Hochäckerstraße (bestenfalls im Abschnitt zwischen Unterhachinger Straße und Görzer Straße, mindestens aber zwischen Anneliese-Fleyenschmidt-Straße und Görzer Straße) auf 30 km/h zu reduzieren.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Höchstgeschwindigkeit beträgt innerorts 50 km/h. Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Insbesondere Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen jedoch nur angeordnet werden, wenn zwingende Gründe vorliegen (z.B. eine dokumentierbare Gefahrenlage).

Gem. Antrag bitten Sie um Prüfung, ob Tempo 30 aus Gründen der Verkehrssicherheit, wg. Lärmschutz, wg. ansässigen Kinder- und Jugendeinrichtungen und/ oder wg. des Straßenzustandes angeordnet werden kann.

1. Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h aus Gründen der Verkehrssicherheit

Im Antrag wird eine potentielle Gefahrensituation geltend gemacht, weil Radfahrer – wegen fehlender Radverkehrsanlagen – die Fahrbahn mitbenutzen (müssen).

Die Polizei teilte auf Nachfrage mit, dass im Rahmen mehrerer Inaugenscheinnahmen keine Kraftfahrzeuge festgestellt werden konnten, die offenkundig in unangemessen hoher Geschwindigkeit die betreffende Bundesautobahnüberführung im Verlauf der Hochäckerstraße passierten. Unfälle von und mit Radfahrern, die im Zusammenhang mit einer erhöhten Geschwindigkeit von Kraftfahrzeugen stehen, sind polizeilich auch nicht bekannt.

Eine dokumentierbare Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt, liegt aktuell also nicht vor. Die Anordnung von Tempo 30 wg. vermeintlich mangelnder Verkehrssicherheit scheidet aus, weil Radfahrer bislang ungefährdet im Mischverkehr auf der Straße mitfahren.

Um die Achtsamkeit von Autofahrern auf Radfahrer zu erhöhen, wird an der Einmündungsstelle des Radweges auf die Fahrbahn von Amts wegen Zeichen Zeichen 138-10 StVO (Radfahrer kreuzen) errichtet.

2. Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h wg. Lärmschutz

Straßenverkehrliche Maßnahmen wg. Lärm kommen regelmäßig dann in Betracht, wenn die Beeinträchtigungen durch den Verkehrslärm höher sind als ortsüblich hingenommen werden muss.

Nach den „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm“ ist dies dann der Fall, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel am Immissionsort bestimmte Richtwerte überschreitet. Dabei ist der Beurteilungspegel ein Maß zur Kennzeichnung der auf einen Ort wirkenden Schallimmission. Er wird auf der Grundlage umfangreicher Untersuchungen aus dem für eine Quelle ermittelten, standardisierten Mittelungspegel und immissionsortsabhängigen Korrekturen, wie Entfernung von der Quelle, berechnet.

Anhaltspunkte für die bestehende Lärmbelastung können sich aus den Lärmkarten 2017 ergeben, die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt auch online zur Verfügung gestellt werden (<http://www.umweltatlas.bayern.de>)

Eine von der Hochäckerstraße ausgehende Verkehrslärmbelastung wird in der für München bestehenden Lärmkartierung für den angesprochenen Abschnitt zwischen der Anneliese-Fleyenschmidt-Straße und der Görzer Straße objektiv nicht bestätigt.

Aus Gründen des Lärmschutzes sind hier also ebenfalls keine verkehrsbeschränkenden bzw. -verbotenden Maßnahmen möglich.

3. Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h wg. ansässigen Kindergärten, Schulen oder Altenheimen

Wie wir Ihnen zum BA-Antrag Nr. 14-20 / B 06241 mit Schreiben vom 01.07.2019 bereits mitgeteilt haben, liegen diesbezüglich ebenfalls keine Anordnungsgründe vor.

4. Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h wg. des Straßenzustandes

Die Anordnung von Tempo 30 wegen des (schlechten?) Straßenzustandes, der ggf. eine Gefahr für auf der Fahrbahn im Mischverkehr mitfahrende Radfahrer darstellt, kann grds. nur erfolgen, wenn dies vom Baureferat als Träger der Straßenbaulast bei der Straßenverkehrsbehörde angezeigt wird. Eine solche Gefahreinschätzung – ausgesprochen vom örtlichen Straßenunterhaltsbezirk – liegt aktuell nicht vor.

Im Ergebnis lässt sich mitteilen, dass derzeit keine Gründe vorliegen, die – wie beantragt – “Höchstgeschwindigkeit in einem Teilstück der Hochäckerstraße auf Tempo 30 zu begrenzen“.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen